

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Teutschenthal**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Teutschenthal erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet..

### **§ 2**

#### **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres,
1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;
  2. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird;
  3. in dem der Halter mit einem Hund zuzieht oder
  4. in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.  
Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit Beginn des Kalendervierteljahres das auf die Anmeldung oder Abmeldung folgt, zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Steuer beginnt (§ 3 Abs. 1)

### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in einem Jahresbetrag am 15.03. eines jeden Jahres fällig.

## § 6

### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- |   |           |
|---|-----------|
| - für den ersten Hund                     | 44,00 EUR |
| - für den zweiten Hund                    | 56,00 EUR |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 64,00 EUR |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung die Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

- |  |            |
|--|------------|
| - für den ersten Kampfhund                     | 250,00 EUR |
| - für den zweiten Kampfhund                    | 400,00 EUR |
| - für den dritten und jeden weiteren Kampfhund | 500,00 EUR |

(4) Hunde der Rassen (sogenannte Listenhunde)

- \* American Pitbull Terrier
- \* American Staffordshire Terrier
- \* Staffordshire- Bullterrier
- \* Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als Kampfhunde

( § 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren in Verbindung mit § 2 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes)

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach den §§ 8, 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres.  
In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## **§ 8**

### **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb, soweit sie nicht unter § 6 Abs. 4 aufgeführt sind.
5. Ausgebildete und zugelassene Rettungs- und Diensthunde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter bzw. Hundeführer leben.

## § 9

### Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
4. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
5. Hunde die ausschließlich der sportlichen Nutzung dienen und deren Halter nachweislich einem Hundesportverein angehören. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

## § 10

### Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereiniung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind.

- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
  2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
  3. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namen und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde anzumelden.
  4. Alljährlich vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 11

### **Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme  
oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke kostenlos ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Die Hundesteuermarke ist sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde abzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt.  
Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.  
Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 dieser Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seiner Meldepflicht nicht nachkommt.

**§ 14**

**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 27.09.2007 und die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.2012 außer Kraft.

Teutschenthal, den 16.10.2014

  
Bürgermeister

